



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

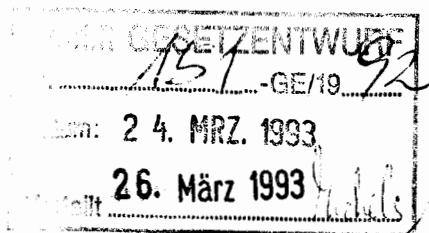
1010 Wien, am 22.3.1993,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 851 - 71/93

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.: GZ. 68.153/283-I/B/5B/92 vom 3. 12. 1992
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993)
S T E L L U N G N A H M E



Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt ob-
erwähnte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlage(n) erwähnt

F.d.R.d.A.:

Der Futterde

BUKA - Zl. 851-71/93 vom 22.3.1993

Betr.: GZ. 68.153/283-I/B/5B/92 vom 3.12.1992
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993);
S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

25 Stück

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Minoritenplatz 5
1014 Wien

1 Stück

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER
FREIEN BERUFE ÖSTERREICH

Tuchlauben 15
1010 Wien

1 Stück

BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICH "BFÖ"

Aignerstraße 26
8952 Irdning

1 Stück

An alle Landeskammern je 1 Stück
NÖ - 2 Stück

10 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 22.3.1993,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl.: 851-71/93

An das
Bundesministerium f.
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: GZ. 68.153/283-I/B/5B/92
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993)

=====
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreich bezieht sich auf den Entwurf eines UOG 1993 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Universitätsautonomie:

Die Autonomie der Universitäten ist zum Teil sogar im Rang von Verfassungsbestimmungen verankert (z.B. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1). Nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist jedoch ein wesentliches Element der Autonomie auch die selbständige Bestellung der Leitungsorgane. Dies ist jedoch im vorliegenden Entwurf nicht bewährleistet, da beispielsweise gemäß § 50 der Rektor aus einem vom Wissenschaftsminister zu erstellenden Dreievorschlag zu wählen ist, wobei der Wissenschaftsminister aus den eingelangten Bewerbungen ohne weitere Bedingungen erfüllen zu müssen, beliebig einen Dreievorschlag zusammenstellen kann. In diesem Zusammenhang erscheint übrigens auch § 5 Abs. 3 bedenklich, weil die vom Senat zu erlassende Satzung der Universität zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Wissenschaftsminister bedarf, wobei keine Kriterien für die Verweigerung dieser Genehmigung angeführt sind. Die Bundeskammer regt an, diese Genehmigung nur bei Gesetzwidrigkeit der Satzung verweigern zu können.

- 2 -

Studiendekan:

Die Einführung von Studiendekanen mag wichtig sein; die in § 40 Abs. 3 vorgesehene Machtfülle der Studiendekane lässt jedoch befürchten, daß eine verstärkte Verschulung der Arbeit an den Universitätsinstituten Platz greift und die Forschung weiter zurückgedrängt wird.

Teilrechtsfähigkeit:

Die Teilrechtsfähigkeit der Fakultäten, Institute, Kliniken sowie besonderen Universitätseinrichtungen sollte erhalten bleiben. Die hier vorgeschlagene Regelung führt auf der einen Seite dazu, daß der Wissenschaftsminister einen unverhältnismäßig starken Einfluß auf die Wahl des Rektors erhält, andererseits der Rektor gemäß § 2 Abs. 4 de facto ein Genehmigungsrecht für den Abschluß von Verträgen über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter erhält. Der Autonomie einzelner Institute ist eine solche Regelung sicherlich nicht förderlich.

Institute:

Gemäß § 41 Abs. 3 Z 3 müssen Institute personell so ausgestattet sein, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen. Ohne den demokratiepolitischen Aspekt dieser Regelung zu erkennen weist die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs darauf hin, daß sich die traditionell nach den veterinarmedizinischen Fachgebieten erfolgte Institutsgliederung der Veterinärmedizinischen Universität Wien stets bestens bewährt hat und daher eine Änderung ausschließlich unter den im Gesetz formulierten Gesichtspunkten von großem Nachteil wäre.

Anders als in den von großen Universitäten vertretenen Wissenschaftsbereichen gibt es zwischen den Veterinärmedizinischen Disziplinen mit wenigen Ausnahmen keine Überschneidungen oder Überlappungen der Wirkungsbereiche, sodaß eine etwaige Zusammenlegung von Instituten auch wissenschaftssystematisch nicht sinnvoll wäre.

Zu 55 Abs. 2: An der Veterinärmedizinischen Universität wäre es unzweckmäßig, würden von den hier tätigen Professoren nur etwa 12 im Universitätskollegium vertreten sein. Die Gesamtzahl der Professoren ist an dieser kleinen Universität so gering, daß sich eine auf diese Zahl ausgerichtete paritätische Zusammensetzung des Universitätskollegiums so wie bisher besser bewähren würde.

- 3 -

Zu Abschnitt IX (§ 66 bis 68): Die Bundeskammer begrüßt grundsätzlich die Sonderbestimmungen für die Veterinär-medizinische Universität als eine seit langem fällige Ergänzung zum UOG.

Zu § 68 Abs. 2: Hier ist einmal von "Honorarordnung" und einmal von "Gebührenordnung" die Rede; die Regelung über die Sonderhonorierung von Klinikvorständen oder ausdrücklich gewünschten anderen nicht diensthabenden Ärzten (gemeint: Tierärzten) erscheint nicht ganz geglückt: Offenbar sollen solche Tierärzte ermächtigt werden, das doppelte Honorar der im § 68 Abs. 2 angeführten Honorarordnung zu verlangen, wobei jedoch offen ist, was mit dem über den einfachen Ansatz der Honorarordnung hinausgehenden Teil zu geschehen hat: Verrechnet dies der Tierarzt als Universitätsangestellter, so handelt es sich auch dabei um zweckgebundene Einnahmen gemäß § 68 Abs. 3; sollte jedoch gemeint sein, daß in diesen Fällen die angeführten Tierärzte das Zusatzhonorar privat verrechnen dürfen, so wäre dies eine freiberufliche Tätigkeit, die allen Bestimmungen des Tierärztegesetzes unterliege (§ 2 Abs. 4 des TÄG).

Diesfalls hätte der Bund wohl kaum eine Regelungskompetenz für die Höhe des Honorars (§ 18 des TÄG); auf der anderen Seite müßte wohl neben einem Benützungsentgelt für die Einrichtungen der Universitätsklinik (§ 14 Abs. 10) dieser Honoraranteil nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge auch versteuert werden.

Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

25 Ausfertigungen wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTSREKTOR i.A.:


Dr. Richard ELHENICKY

